

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



22. Jahrgang

13. Juni 2016

Nr. 3

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnung

Erste Änderungssatzung vom 07.06.2016 zur Neufassung der Gebührenordnung der
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 1

II. Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-
Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016 3

III. Ordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.04.2016 15

B. Bekanntmachungen

1. Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien bei Familienaufgaben und Abschluss-
stipendien für Frauen vom 11.05.2016 28

2. Satzung gemäß § 75 BbgHG zur Errichtung einer gemeinsamen wissenschaftlichen
Einrichtung, Brandenburgisches Zentrum für Medienwissenschaften (ZeM) von
staatlichen brandenburgischen Hochschulen vom 08.02.2016 32

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personalangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnung

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/2014, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

**Erste Änderungssatzung vom
07.06.2016
zur
Neufassung der
Gebührenordnung der Stiftung
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)
vom 14.07.2015**

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.720,-
- Zusatzsemester	230,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,-
	inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-

Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.050,-
-Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten	2.500,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.100,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten	5.000,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	480,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	750,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	350,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
-jedes weitere Semester	780,-
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 07.06.2016 seine Genehmigung erteilt.

Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

II. Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen²:

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 20.04.2016

Inhalt

§ 1	Doktorgrad und Zweck der Promotion
§ 2	Promotionsverfahren
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Ehrenpromotion
§ 5	Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
§ 6	Binationale Promotionsverfahren
§ 7	Zulassungsverfahren
§ 8	Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
§ 9	Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
§ 10	Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
§ 11	Dissertation
§ 12	Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation
§ 13	Promotionskommission
§ 14	Disputation
§ 15	Bewertung der Promotionsleistung
§ 16	Wiederholung
§ 17	Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
§ 18	Veröffentlichung der Dissertation
§ 19	Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde
§ 20	Aufbewahrungsfristen
§ 21	Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
§ 22	Aussetzen des Promotionsverfahrens
§ 23	Qualitätssicherung
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 25	Inkrafttreten

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 04.05.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad „Doktor/ Doktorin der Wirtschaftswissenschaften“ (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gem. § 4 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan oder die Dekanin, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss (§ 3) und die Promotionskommission (§ 13).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und administrative Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die ein Professor oder eine Professorin sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt drei Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, die sich nach § 46 Abs. 2 Satz 1 BbgHG bewährt haben und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin nach Abs. 2 S. 2 und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin als Vertreter oder Vertreterin zu benennen. Wird von den akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kein promovierter Mitarbeiter oder keine promovierte Mitarbeiterin zur Wahl und Bestellung durch den Fakultätsrat benannt, gehören dem Promotions-

ausschuss nur Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin nach Abs. 2 S. 2 an.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat berichtspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss oder Promotionskommission und einem Doktoranden oder einer Doktorandin eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin oder des Betreuers oder der Betreuerin die erforderliche Entscheidung treffen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von den Berichterstattern oder Berichterstatterinnen gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen anwesend und stimmberechtigt sind. Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, grundsätzlich in Sitzungen. Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 4 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 1 Abs. 3 setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) voraus. Er ist beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag dem Fakultätsrat vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei

Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem Präsident oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 6

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Solche Vereinbarungen können von der Promotionsordnung der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Die vorgesehene Abweichung muss dem Fakultätsrat vor Abschluss des Kooperationsvertrages angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist grundsätzlich:

- a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut" oder
- b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium an einer Hochschule

im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Abschlussnote „sehr gut“ und der Nachweis der besonderen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Credits des Masterprogramms an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“. Die Module werden durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(2) Besitzt der Bewerber oder die Bewerberin einen anderen Studienabschluss einer inländischen Hochschule als den in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) vorgeschriebenen, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Entspricht das Abschlussergebnis eines Bewerbers oder Bewerberin nach Abs. 1, Buchstabe a) nicht der dort genannten Note, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist.

(4) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die entsprechende Hochschulabschlüsse im Ausland bestanden hat, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass das erlangte Prädikat der in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) genannten Abschlussnote entspricht und die Gleichwertigkeit des Abschlusses gewährleistet ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er oder sie an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von dem Bewerber oder der Bewerberin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Beschreibung des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen,

das zumindest von einem Professor oder einer Professorin oder Juniorprofessor oder Juniorprofessorin gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, Privatdozenten oder Privatdozentin, vertreten wird, oder im Ruhestand befindlichen Professor oder Professorin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf diesem Fachgebiet ausgewiesen sind. Leiterinnen oder Leiter von Nachwuchsforschergruppen der Fakultät können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Der Bewerber oder die Bewerberin muss aus diesem Personenkreis des Satzes 3 und 4 einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor oder eine promovierte Professorin der Kooperationseinrichtung benannt wird und zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

(8) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 21 Abs. 2 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(9) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung nach Absatz 2 oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen ebenfalls eine Promotionsvereinbarung abzuschließen ist. Die Immatrikulation wird nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 S. 1 BbgHG vorgenommen. Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt nach § 7.

(2) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen Betreuer und Betreuerinnen gemäß § 7 Abs. 7 S. 3, 4 und 6 sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass diese Promotionsordnung sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen wurden. Das Muster einer Promotionsvereinbarung ist mit entsprechenden Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung unverbindliche Anlage dieser Promotionsordnung. Eine Kopie der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen. Der Antrag auf Zulassung

zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 und 7 hat spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung zu erfolgen. Eine Überziehung schließt die Zulassung zur Promotion aus, soweit die Antragsteller bzw. Antragstellerin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsfrau/ Ombudsmann) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 angerufen werden. Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich zudem bei Konflikten an eine unabhängige Person zur Konfliktklärung gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016, wenden.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf dessen oder deren Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(5) Die Promotionsvereinbarung kann im beiderseitigen Einverständnis beendet werden solange kein Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wurde. Der Promotionsausschuss ist in Kenntnis zu setzen. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch schriftliche Erklärung der Betreuer und Betreuerinnen oder der Promovierenden gegenüber dem Promotionsausschuss beendet werden, wovon der Promotionsausschuss ebenfalls in Kenntnis zu setzen ist. Dadurch erlischt auch die Zulassung.

(6) Im Rahmen der Promotion ist die Teilnahme an Kursen des Doktorandenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-Credits erforderlich. Dabei entspricht ein ECTS-Credit i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(7) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt, wenn sie einer Leistung im Sinne von Absatz 6 S. 1 und 2 entsprechen. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(8) Ferner sind im Rahmen der Promotion drei Vorträge in Doktorandenseminaren oder auf wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Workshops verpflichtend.

§ 9

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In der Promotionsvereinbarung sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Dissertation und Disputation Rechnung getragen wird, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation wird versucht, den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Belegt der oder die Promovierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anzupassen. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Doktorand oder die Doktorandin insbesondere auch den Verlauf seiner oder ihrer Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die gemäß § 8 Abs. 6 bis 8

erbrachten Leistungen;

- d) die Dissertation in vier mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren; darüber hinaus eine elektronische Fassung der eingereichten Dissertation in einem gängigen Dateiformat, die auf Plagiat überprüfbar sein muss;
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. angenommenen Arbeiten, ggf. eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine (von allen Koautoren und Koautorinnen eigenhändig gegengezeichnete) Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine Versicherung an Eides statt des Doktoranden oder der Doktorandin darüber, an welchen Doktorprüfungen er oder sie mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;
- g) eine Versicherung an Eides statt, mit Verweis auf die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung, dass der Doktorand oder die Doktorandin die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Hochschule war.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag unvollständig oder unrichtig ist, oder
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens zwei Berichterstatter (Gutachter) oder Berichterstatterinnen (Gutachterin), darunter auch alle Betreuer oder Betreuerinnen der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Berichterstatter oder eine auswärtige Berichterstatterin bestellen; im Falle eines kooperativen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 soll die Dissertation von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fachhochschule betreut werden und die Bestellung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fachhochschule zu Gutachtern und Gutachterinnen erfolgen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die promoviert sind, können ebenfalls Berichterstatter oder Be-

richterstatterin sein. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina berühren, kann ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin einer anderen Fakultät angehören.

(4) Im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen sind zur Übernahme eines Zweitberichts nicht verpflichtet.

(5) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 11 Dissertation

(1) Regelsprachen einer Dissertation sind Deutsch oder Englisch. Die Dissertation kann in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn die Betreuung, Berichterstattung und Einsichtnahme gewährleistet sind. Eine andere Sprache muss beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 angegeben werden. Eine kumulative Dissertation kann Arbeiten in unterschiedlichen Sprachen enthalten.

(2) Die Dissertation in Form einer Monographie muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin darstellen.

(3) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation), die wirtschaftswissenschaftliche Themen behandeln und die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen publikationswürdig sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer anerkannten referierten internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen.
- b) Mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen.

(4) Mit der Dissertation ist auch der Nachweis zur empirischen Datenerhebung durch Einreichung einer elektronischen Version dieses vollständigen Materials zu führen.

§ 12 Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter oder jede Berichterstatterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der einge-

reichten Dissertation zum Ziel haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung (insuffizienter) oder die Umarbeitung der Arbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note für die Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 und 2 spezifizierten Schema zu verbinden. In Gutachten für bereits umgearbeitete Dissertationen kann die Umarbeitung nicht mehr vorgeschlagen werden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Frist können auf Antrag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Schlägt einer der Berichterstatter oder der Berichterstatterinnen die Ablehnung der Arbeit vor oder weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 spezifizierten Schema um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, dann bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren oder eine weitere, eventuell auswärtigen Berichterstatter oder auswärtige Berichterstatterin, der oder die promoviert ist und Professor oder Professorin an einer Hochschule ist.

(4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche kann durch ein Mitglied der vorher genannten Gruppe Widerspruch eingelegt werden.

(5) Im Falle eines Widerspruchs gemäß Abs. 4 S. 2 entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Widerspruch und sprechen sich alle Gutachten für die Annahme der Arbeit aus, so gilt die Dissertation als angenommen. Dies stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt kein Widerspruch gemäß Abs. 4 S. 2, so entscheidet in Fällen des Absatzes 3 der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit.

(6) Umgearbeitete Dissertationen sind angenommen, wenn alle Berichterstatter oder Berichterstatterinnen dies vorschlagen und kein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 erfolgt. Schlägt mindestens ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin eine Ablehnung der umgearbeiteten Dissertation vor, sind sie endgültig abgelehnt. Die Annahme bzw. Ablehnung stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt ein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme bzw. Ablehnung.

(7) Wird die Arbeit abgelehnt (insuffizienter), so kann der Doktorand oder die Doktorandin sein oder

ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(8) Eine Dissertation kann genau einmal umgearbeitet werden.

(9) Die Dissertation muss dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Vorschlag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Beschluss des Fakultätsrates oder auf Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 12 Abs. 5 zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

(10) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Antrag vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(11) Nach fristgerechter Umarbeitung ist die Arbeit den Berichterstattern und/ oder Berichterstatterinnen zuzuleiten und erneut gemäß § 12 Abs. 1 von diesen zu bewerten. Bei nicht fristgerechter Umarbeitung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(12) Statt der Umarbeitung kann der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(13) Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13

Promotionskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Annahme der Dissertation unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer oder Betreuerin der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- b) die Bewertung der Disputation,
- c) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen - unter Beachtung des Abs. 4 - bzw. Privatdozenten oder Privatdozentinnen und einem promovierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. Die Promotionskommission tagt nicht öf-

fentlich.

(4) Betreuer und Betreuerinnen der Dissertation gehören der Promotionskommission an. Auswärtige Berichterstatter oder Berichterstatterinnen gemäß § 10 Absatz 3 sowie Berichterstatter oder Berichterstatterinnen aus einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können Mitglieder der Promotionskommission sein. Bei kooperativen Promotionsverfahren gehören beide Berichterstatter oder Berichterstatterinnen der Promotionskommission an.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission dieses entsprechend.

(6) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten oder eine Protokollantin für die Disputation.

§ 14 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden oder der Doktorandin mit. Der Doktorand oder die Doktorandin hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse zu seiner oder ihrer Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation kann in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache stattfinden, wenn die Abnahme der Disputation gewährleistet ist. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichte Zusammenfassung der Hauptergebnisse und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin von maximal 30 Minuten. Die Disputation dauert ca. eine Stunde.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Bleibt ein Doktorand oder eine Doktorandin ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen

dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden oder der Doktorandin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 15 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude (1) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2) = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3) = eine gute Leistung
rite (4) = eine ausreichende Leistung
insuffizienter (5) = eine ungenügende Leistung.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Über die Note der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Wird die Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin in der Disputation mit insuffizienter bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Berechnung der Promotionsgesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Promotionsgesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Gutachten und der Note der Disputation. Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Note der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Promotionsgesamtnote wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = summa cum laude
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = cum laude
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = rite

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Das Ergebnis der Disputation und die Promo-

tionsgesamtnote werden dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart desselben oder derselben mitgeteilt.

(7) Über die Disputation ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission und den Protokollanten oder die Protokollantin zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 16 Wiederholung

Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Disputation stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Doktorprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Doktoranden oder der Doktorandin innerhalb eines Monats vom Promotionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 gilt die Veröffentlichung der Dissertation als erfolgt. Im Falle einer Monographie gelten die Regelungen in den Absätzen 2 bis 6.

(2) Nach Bestehen der Disputation ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zustimmen. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Nach erteilter Druckerlaubnis dürfen vor Veröffentlichung nur Korrekturen redaktioneller Art erfolgen.

(3) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- a) Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren,

oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

- b) Veröffentlichung der Dissertation als elektronische Publikation auf einem Server der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), wobei das Datenformat und der Datenträger, einschließlich Form und Inhalt einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung mit der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzustimmen sind.

Wird eine in Absatz 3 unter a) oder b) aufgeführte Publikationsform gewählt, so sind fünf gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss abzuliefern.

- c) Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst in Druckform. Es sind zehn gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss einzureichen. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in digitaler Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort zwei Buchexemplare ab.

Auf allen abzuliefernden Exemplaren unter Absatz 3 a) bis c) sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, der Name der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Tag der Disputation aufzuführen.

(4) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 19 Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare gemäß § 18 Absatz 4 wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde ver-

liehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin. Sie wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann ausnahmsweise den Doktoranden oder die Doktorandin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 20 Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren betragen:

- a) 50 Jahre für folgende Unterlagen:
 - eingereichtes Dissertationsexemplar,
 - Gutachten,
 - Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
 - Entwürfe, Durchschriften oder Kopien der Promotionsurkunde,
 - bei Nichtbestehen der Prüfung Entwurf, Durchschrift oder Kopie des dem Bewerber oder der Bewerberin erteilten Bescheids,
 - sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.
- b) Ein Jahr für Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Bewerber oder der Bewerberin zurückgegeben worden sind.

(3) Empirische Daten, insbesondere von dem oder der Promovierenden im Zuge der Forschungsarbeit erhobene Primärdaten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann bei Graduiertenkollegs oder anderen Forschungsverbänden durch die Universität gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, hat die oder der Promovierte für eine Sicherung zu sorgen.

(4) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen gelten für alle in Absatz 2 und 3 benannten Unterlagen einschließlich

der bereits abgelegten Unterlagen.

§ 21 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wenn sich vor dem Vollzug der Promotion nach § 19 ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, erklärt der Fakultätsrat auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss oder aus eigenem Entschluss nach Anhörung der oder des Promovierenden die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der oder die Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören.

§ 22 Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 23 Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Pro-

motionsverfahrens haben die Promovenden und Promovendinnen sowie Promovierte das Recht, auf Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in ihre Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Für Promovierende, die ihre Promotionszulassung vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erhalten haben, und den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung vor dem 1. Oktober 2022 stellen, gilt die Promotionsordnung vom 25. Oktober 1995 in der Fassung vom 07. April 2010. Beantragt der oder die Promovierende die Zulassung zur Doktorprüfung erst nach dem 30. September 2022 oder ist der Antrag nicht vollständig, gelten für ihn oder sie die Regelungen der aktuellen Promotionsordnung. Promovierende im Sinne des Satzes 1 dürfen die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung durch eine unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss wählen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

1. Betreuer/in:

ggf. 2. Betreuer/in:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende erstellt ab dem _____.____.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigefügt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002.

(2) Der oder die Promovierende hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Der oder die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Doktorand/in

.....
1. Betreuer/in

.....
Dekan/in

.....
Ggf. 2. Betreuer/in

.....
Ggf. Sprecher/in
Graduiertenkolleg/-schule

III. Ordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 13.04.2016

Inhalt

I. Doktorgrad und Prüfungsorgane

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission

II. Außerordentliche Promotionsverfahren

- § 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 6 Binationale Promotionsverfahren
- § 7 Ehrenpromotion

III. Zulassung, Annahme und Betreuung

- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

IV. Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung
- § 13 Ablehnung der Dissertation

V. Prüfung und Abschluss

- § 14 Disputation

- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung der Disputation
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss der Promotion

VI. Allgemeine Vorschriften

- § 20 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 21 Aufbewahrungsfristen
- § 22 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Aussetzen des Promotionsverfahrens
- § 24 Qualitätssicherung
- § 25 Einsichtsrecht
- § 26 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 27 Übergangsbestimmungen

I. Doktorgrad und Prüfungsorgane

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt „Dr. phil.“). Frauen können wahlweise den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Doktorgrad wird erlangt durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) sowie eine mündlichen Prüfung (Disputation) und wird nach der Publikation der Dissertation verliehen. Voraussetzung ist die Gesamtbewertung mit mindestens „rite“.

(3) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 7 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Dekanin bzw. den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten gemäß § 12 Abs. 7 und ggf. § 12 Abs. 9 S. 1 oder § 13 Abs. 2 S. 1.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 04.05.2016 seine Genehmigung erteilt.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren/ Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin bzw. der Dekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin oder ein (Junior-)Professor zu wählen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Eilentscheidungen sowie Teile seiner Kompetenzen dem bzw. der Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss oder einer Promotionskommission auf der einen und einer Doktorandin oder einem Doktoranden auf der anderen Seite eingreifen. Der Fakultätsrat muss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers die ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss beruft mit der Zulassung zur Doktorprüfung die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor, die bzw. den die Kommission aus ihrer Runde gewählt hat, und die oder der nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 10 S. 2, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Doktorprüfung,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus:

- vier Professorinnen bzw. Professoren/Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder aus drei Professorinnen bzw. Professoren/ Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.
- Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören, sind in jedem Fall in die Promotionskommission zu bestellen. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können vom Promotionsausschuss in die Kommission bestellt werden. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutachter Mitglied der Promotionskommission sein.

(4) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben sind fachlich betroffene weitere Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

II. Außerordentliche Promotionsverfahren

§ 5

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 6

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Cotutelle-Verträge können von den Promotionsordnungen der Fakultät abweichende Rege-

lungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Wesentliche Abweichungen müssen dem Promotionsausschuss im Zuge der Vertragsvorbereitung angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

(3) Alle Cotutelle-Verträge werden über das Viadrina Center for Graduate Studies verhandelt und müssen vor Unterschrift vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 7 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (gemäß § 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät voraus. Er ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Das Recht zur Führung der Ehrendoktorwürde wird durch die Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät verliehen.

Die Urkunde enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- die Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit,
- den Namen und Herkunftsort des Promovierenden,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität,
- das Siegel der Universität.

III. Zulassung, Annahme und Betreuung

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit mindestens "gut" (2,5) bestandener Hochschulabschluss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach. Über Ausnahmen hinsicht-

lich der Note und des Fachs entscheidet der Promotionsausschuss.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Abschlussgrad als Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen, der an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben worden ist,
- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener gleichwertiger Hochschulabschluss. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1 a) entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. In diesem Rahmen verpflichtet der Promotionsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Leistungsnachweise zu erbringen und bereits nachgewiesene Kenntnisse damit zu ergänzen. Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise werden unter Berücksichtigung der Passung der bisherigen Qualifikation zum Promotionsvorhaben durch den Promotionsausschuss bestimmt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten; diese bzw. dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antragsschreiben sind beizufügen:

- a) der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1, Buchstaben a und b bzw. Abs. 2 in beglaubigter Kopie. Liegt dieser Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, ist zudem eine amtliche Übersetzung beizufügen.
- b) eine von der bzw. dem Promovierenden sowie dem Betreuer bzw. der Betreuerin unterschriebene Promotionsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 2 und 3,
- c) ein Exposé, aus dem der Forschungsstand sowie das eigene Vorhaben ersichtlich werden,
- d) die Wahl der Sprache, in der die Dissertation abgefasst (§ 11 Abs. 3) und ggf. die Dissertation abgehalten werden soll (§ 14 Abs. 4 S. 3 bis 5),
- e) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist und ggf. mit welchem Ergebnis dieses Verfahren abgeschlossen wurde,
- g) bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad (§ 1 Abs. 1 S. 2).

(4) Von der Zulassung zur Promotion ist ausgeschlossen, wer

- die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- bereits im gewählten Fach promoviert worden ist und diesen Titel in Deutschland führen darf,
- oder bereits eine Doktorprüfung im gewählten Fach endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 22 Abs. 3 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(6) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so wird sie bzw. er vom Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen. Die Zulassung erfolgt während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Zur Betreuung berechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät. Außerdem berechtigt sind promovierte Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsforscherguppen der Fakultät, und zwar für im Rahmen der jeweiligen Gruppe entstehende Arbeiten.

(2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung nach Absatz 3 oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen ebenfalls eine Promotionsvereinbarung abzuschließen ist. Die Immatrikulation ist möglich unter Vorlage der abgeschlossenen Promotionsvereinbarung und wird nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 S. 1 BbgHG vorgenommen. Die Zulassung erfolgt nach § 8.

(3) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass die vorliegende Promotionsordnung sowie die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ vom 17.02.2002 zur Kenntnis genommen wurden. Die Vereinbarung gilt als ab-

geschlossen, sobald die bzw. der Promovierende, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Dekanin bzw. der Dekan sie unterschrieben haben. Das Rahmenformular einer Promotionsvereinbarung ist mit Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung Anlage dieser Promotionsordnung.

(4) Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich bei Konflikten an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 wenden.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der Betreuerin oder des Betreuers aus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf deren oder dessen Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(6) Die Promotionsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben werden. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch schriftliche, zu begründende Erklärung der Betreuerinnen bzw. Betreuer oder der Promovierenden beendet werden. Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Das Antragschreiben auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Dem Antragschreiben sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei Exemplaren (gemäß § 11 Abs. 4),
- b) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen, maschinenlesbaren Dateiformat, und ggf. erhobene Primärdaten,
- c) die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
- d) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass im Promotionsfach bislang keine Doktorprüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
- e) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Dissertation an keiner anderen Universität,

Hochschule oder Fakultät mit dem Ziel der Promotion eingereicht wurde.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 - die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion und die Doktorprüfung nicht erfüllt sind.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange bei der Promotionskommission kein Gutachten zur eingereichten Dissertation vorliegt, hat die bzw. der Promovierende das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

IV. Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die Promovendin bzw. der Promovend muss eine Dissertation vorlegen, welche die besondere Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Andere Sprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich und die Betreuung und Begutachtung an der Fakultät gewährleistet sind.

(4) Die Dissertation ist in gebundener Form, einseitig bedruckt und mit Seitenzahlen versehen vorzulegen.

§ 12 Begutachtung

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die grundsätzlich beide der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören (Ausnahmen hiervon regeln §§ 5 und 6, 9 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2). Das Erstgutachten wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer erstellt. Den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin bestellt der Promoti-

onsausschuss im Benehmen mit dem oder der Promovierenden.

(2) Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder ein Fachgebiet, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin aus diesem Fach oder Fachgebiet von einer anderen Hochschule benannt werden. Stets muss aber mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter muss hinsichtlich Funktion bzw. Status den in § 9 Abs. Satz 1 genannten Personen gleichstehen.

(3) Jede Dissertation wird zunächst vom Promotionsausschuss einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen. Die Dissertation wird zusammen mit dem Protokoll der Plagiatsprüfung an die Gutachterinnen bzw. Gutachter weitergeleitet.

(4) Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter kontrollieren ergänzend zu Absatz 3, ob ein Plagiat oder andere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens insbesondere im Sinne von § 2 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorliegen.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter leitet dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung ein schriftliches, begründetes Gutachten zu. Aus besonderem Grund kann der Promotionsausschuss diese Frist angemessen verlängern.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der bzw. des Promovierenden ein neues – ggf. auch auswärtiges – Gutachten. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die bzw. der Promovierende eine neue Erstgutachterin bzw. einen neuen Erstgutachter vorschlagen; die Bestellung des weiteren Gutachtens erfolgt im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen und begründen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen schriftlich die wissenschaftliche Leistung der Arbeit und vergeben jeweils eine Einzelnote nach § 15 Abs. 1. Die Gutachten können Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation enthalten. Die Auflagen dürfen keine Änderung des Themas der Dissertation zur Folge haben und es muss möglich sein, sie innerhalb eines Jahres zu bewältigen.

(8) Die Gutachten werden an den Promotionsausschuss geschickt, der sie an die Promovierende bzw. den Promovierenden sowie an die Promotionskommission weitergeleitet.

(9) Weichen die in den Gutachten vergebenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander ab, so kann die oder der Promovierende oder die Promotionskommission beim Promotionsausschuss innerhalb von zwei Wochen ein drittes Gutachten beantragen. Die Auswahl einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters gemäß Satz 1 sowie gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt im Benehmen mit der Promotionskommission und der bzw. dem Promovierenden.

(10) Nach Eingang aller Gutachten sind diese mit der Dissertation für eine Dauer von zwei Wochen in der Vorlesungszeit auszulegen. In dieser Frist können die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist.

(11) Nach Ende der Auslage werden die gesamten Promotionsunterlagen dem Promotionsausschuss zur Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 zugeleitet.

§ 13 Ablehnung der Dissertation

(1) Sprechen das erste und das zweite Gutachten für eine Ablehnung der Dissertation (*insufficienter*), so stellt der Promotionsausschuss die endgültige Ablehnung fest.

(2) Spricht ein Gutachten für die Annahme, das andere für die Ablehnung einer Arbeit (*insufficienter*), so bestimmt der Promotionsausschuss gemäß § 12 Abs. 9 S. 2 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Spricht auch das dritte, binnen drei Monaten zu erstellende Gutachten gegen eine Annahme der Arbeit, so stellt der Ausschuss die endgültige Ablehnung fest.

(3) Im Falle einer endgültigen Ablehnung kann die oder der Promovierende innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, eine neue Dissertation zu einem anderen Thema einreichen. Bei Fristversäumnis gilt diese Dissertation als abgelehnt.

(4) Wenn auch die neue Dissertation übereinstimmend abgelehnt wurde, so sind weitere Promotionsversuche in diesem Fach ausgeschlossen. Bei nicht-einstimmigem Urteil entscheidet die Promotionskommission.

V. Prüfung und Abschluss

§ 14 Disputation

(1) In der Disputation wird die Fähigkeit der Promovierenden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation geprüft.

(2) Sobald die Dissertation angenommen ist, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden den Termin der Disputation und teilt diesen dem Promotionsausschuss mit. Die Disputation findet während der Vorlesungszeit und nicht später als sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist an der Fakultät statt. Begründete Ausnahmefälle können vom Promotionsausschuss bewilligt werden.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der oder dem Promovierenden unverzüglich die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet zugleich die Gutachten und eventuelle weitere Stellungnahmen. Die Promovierenden müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin Thesen zur Dissertation oder eine Zusammenfassung der Dissertation vorlegen, die der Ausschuss an die Mitglieder der Promotionskommission weiterleitet.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen bzw. die Zusammenfassung und beginnt mit einem maximal 15-minütigen Vortrag der bzw. des Promovierenden. Die Disputation soll insgesamt ca. 60 Minuten dauern. Sie wird in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die Dissertation geschrieben wurde. Auf Antrag der Kommission oder der bzw. des Promovierenden kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache festlegen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Verständigung mit der Promotionskommission gesichert ist.

(5) Nach den Mitgliedern der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät berechtigt, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen.

(6) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder beschränken, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(8) Über die Disputation führt die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied der Promotionskommission Protokoll. Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(9) Bleiben Promovierende der Disputation ohne hinreichenden Grund fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der bzw. des Promovierenden ist dem Promotionsausschuss ein ärztliches Attest vorzu-

legen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

(10) Die Promotionskommission kann Auflagen für die Publikationsfassung der Dissertation vorsehen. § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bewertung

(1) Die Bewertungen für die Dissertation, die Disputation sowie für die Promotionsleistung insgesamt lauten:

Bewertung	Einzelnote	Notenspektrum
<i>summa cum laude</i> = eine besonders herausragende Leistung	0	0 – 0,49
<i>magna cum laude</i> = eine sehr gute Leistung	1	0,5 – 1,50
<i>cum laude</i> = eine gute Leistung	2	1,51 – 2,50
<i>rite</i> = eine angemessene Leistung	3	2,51 – 3,50
<i>insufficenter</i> = eine nicht ausreichende Leistung	4,5	über 3,50

(2) Die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 9 bzw. § 13 Abs. 2) Gutachten vergebenen Einzelnoten gemäß Absatz 1.

(3) Über die Einzelnote der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (Stimmhaltungen sind nicht zulässig). Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistung ergibt sich zu zwei Dritteln aus den Einzelnoten der zwei bzw. drei (gemäß § 12 Abs. 9 bzw. § 13 Abs. 2) Gutachten sowie zu einem Drittel aus der für die Disputation vergebenen Einzelnote:
Formel bei Vorliegen von zwei Gutachten:
(Note 1. GA + Note 2. GA + Note Disputation) / 3.
Formel bei Vorliegen von drei Gutachten:
((Note 1. GA x 0,66) + (Note 2. GA x 0,66) + (Note 3. GA x 0,66) + Note Disputation) / 3.

(5) Die Bewertung der Dissertation und/oder Disputation mit „*summa cum laude*“ für eine besonders herausragende Leistung ist gesondert zu begründen.

(6) Wird die Leistung der Promovenden in der Disputation mit „*insufficenter*“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden der Promovenden oder dem Promovenden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 16 Wiederholung der Disputation

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind der bzw. dem Promovierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation ist vor der Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Publikationsfassung inhaltlich der begutachteten Fassung entspricht, und dass gegebenenfalls erteilte Auflagen gemäß § 12 Abs. 7 S. 3 und § 14 Abs. 10 S. 1 erfüllt sind.

(2) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Die hier in Abs. 4 genannte Anzahl von Exemplaren ist unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Über Verlängerungen der Frist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Die Veröffentlichung soll im Impressum als Dissertation an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gekennzeichnet sein, das Datum der Disputation und den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthalten.

(4) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

a) Veröffentlichung als Monographie durch eingewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift:

Es sind fünf Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den in dieser Form abgelieferten Exemplaren werden immer Kopien des Titelblattes der ursprünglich eingereichten Dissertation beigelegt. Erscheint die Monographie als eBook, so darf der Verlag kein „Digitales Rechtemanagement“ (DRM) verwenden: Nach dem Erwerb einer Lizenz muss ein uneingeschränkter und langfristiger Zugriff möglich sein; es dürfen keine Zugriffsbeschränkungen (z. B. Kopierschutz oder nur partielle Druckerlaubnis) greifen.

b) Veröffentlichung als ePublikation auf einem Server durch die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder): Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Mit den Daten (CD-ROM inkl. Einverständniserklärung) sind fünf Print-Exemplare abzugeben. Die von der UB der EUV vorgenommene ePublikation garantiert die Datensicherheit und die langfristige Verfügbarkeit.

c) Veröffentlichung durch den Promovenden selbst in Druckform:

Es sind zehn Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzuliefern. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in elektronischer Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort zwei Buchexemplare ab.

(5) Hält die bzw. der Promovierende die Frist gemäß Abs. 2 S. 1 nicht ein, verliert sie bzw. er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Wird der Doktorgrad schon vor der Publikation verliehen gemäß § 19 Abs. 3, ist die bzw. der Promovierende verpflichtet, die vorgesehenen Pflichtexemplare innerhalb der hier in Abs. 2 S. 1 genannten Frist nachzureichen.

§ 19

Abschluss der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Dok-

torgrades. Mit ihrer Aushändigung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache abgefasst.

Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Titel der Dissertation,
- die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4,
- den Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Promovierten,
- das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits erfolgen, wenn die Genehmigung zur Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 und eine verbindliche Verlagszusage vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

VI. Allgemeine Vorschriften

§ 20

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In den Promotionsvereinbarungen und durch den Promotionsausschuss sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, sich in Elternzeit befinden, Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf Rechnung getragen wird. Dies soll in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden. Der Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation soll den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung getragen werden. Die oder der Promovierende hat durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung

oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Promotionsausschuss die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anpassen. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 21 Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren beträgt 50 Jahre für folgende Unterlagen:

- das Dissertationsexemplar der Akte,
- die elektronische Fassung der Dissertation und ggf. erhobene Primärdaten,
- die Gutachten,
- das Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
- die Kopien der Promotionsurkunde,
- bei Nichtbestehen der Prüfung die Kopie des dem Bewerber oder der Bewerberin erteilten Bescheids,
- die Anträge auf Zulassung zur Promotion sowie zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen,
- sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(4) Die Aufbewahrungsfristen gelten gleichermaßen für alle bereits von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät dem Archiv übergebenen Promotionsunterlagen.

§ 22 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsfrau/Ombudsmann) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 angerufen werden.

(2) Wenn sich vor Abschluss der Promotion ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder aus eigenem Entschluss, jedoch immer nach Anhörung der oder des Promovierenden, die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(3) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens oder durch Täuschung bei den Promotionsleistungen erlangt wurde;
- b) der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(4) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der oder die Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(5) Über die Entziehung beschließt der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören.

§ 23 Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 24 Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 25 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben Promovierte und Personen, die die Doktorprüfung nicht bestanden haben, das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen zum eigenen Verfahren.

§ 26
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.01.2012 tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

§ 27
Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zugelassen wurden, legen ihre Prüfungen auf der Basis der Promotionsordnung ab, die zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Sie können beim Promotionsausschuss beantragen, das Promotionsverfahren auf der Grundlage der hier vorliegenden Promotionsordnung fortzuführen und abzuschließen.

Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:
Fakultät:

und

1. Betreuer/in:
ggf. 2. Betreuer/in:
ggf. Graduiertenkolleg/-schule:
vertreten von:

und

Dekan/in:
Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigelegt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der oder die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016 zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Doktorand/in

.....
1. Betreuer/in

.....
Dekan/in

.....
Ggf. 2. Betreuer/in

.....
Ggf. Sprecher/in
Graduiertenkolleg/-schule

Informationen und Empfehlungen zur Erstellung der Promotionsvereinbarung

Um an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Promotion angenommen zu werden, ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung verpflichtend. Diese muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname der oder des Promovierenden,
- Vor- und Nachname der Betreuerin oder des Betreuers,
- Fakultät, an der die Promotion erfolgen soll,
- Thema (Arbeitstitel) der Dissertation,
- Datum des Beginns der Promotion,
- Hinweise zu den regelmäßigen fachlichen Besprechungen zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin,
- eine Versicherung, dass die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät und insbesondere die darin geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen worden sind.

Die Vorlage der Promotionsvereinbarung kann unter dem Link: [http.....](http://.....) auf der Internetseite der Europa-Universität Viadrina heruntergeladen werden.

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) möchte den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 1.90 – 10.14) folgen. Die Promotionsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und dem Betreuer bzw. der Betreuerin inhaltlich und zeitlich transparent gestalten.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Informationen und den durch die Promotionsordnung vorgegebenen Bestimmungen empfiehlt die DFG, folgende Informationen aufzunehmen:

- alle Beteiligten (ggf. mehrere Betreuer und Betreuerinnen, Mentor und Mentorinnen und ggf. weitere Betreuer und Betreuerinnen),
- einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- ggf. die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.),
- ggf. Vereinbarungen zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, wissenschaftliche Weiterbildungen etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse.

Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Betreuers oder der Betreuerin sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.). Hier schließt die DFG den Hinweis an, dass die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion unabhängig ist von der Dauer und Finanzierung der Promotion.
- Berücksichtigung besonderer familiärer Situation zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit durch bestimmte Maßnahmen.
- Berücksichtigung besonderer Härtefälle (z. B. längere Krankheit).
- Berücksichtigung der spezifischen Belange von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Des Weiteren sollte Folgendes bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung beachtet werden: Sofern der oder die Promovierende in einem Beschäftigungsverhältnis steht, bleibt der Arbeitsvertrag von der Promotionsvereinbarung unberührt. Sieht das Beschäftigungsverhältnis Zeit für die eigene Qualifikation vor, ist dies bei der Erstellung der Promotionsvereinbarung zu beachten. Sofern der oder die Promovierende während der Promotion Lehrtätigkeiten übernimmt, die nicht unter die arbeitsvertraglich geregelte Lehrverpflichtung fallen, sollen diese i. d. R. nah am Promotionsthema sein.

B. Bekanntmachungen

1.

Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien bei Familienaufgaben und Abschlussstipendien für Frauen

Vom 11.05.2016

Präambel

Als familiengerechte Hochschule hat sich die Europa-Universität Viadrina das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie zu verbessern. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern und/oder Pflegeaufgaben, die gleichzeitig die Anforderungen des Wissenschaftsbetriebes und der Familie erfüllen müssen, sind hierbei vor besondere Herausforderungen gestellt. Das Brückenstipendium ist daher ein Instrument der Familienförderung, mit dem Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Familienaufgaben in kritischen Phasen ihrer Qualifikation unterstützt werden sollen.

Zugleich ist die Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihres Gleichstellungskonzepts bestrebt, Frauen in ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung gezielt zu unterstützen. Nach § 33 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind Frauen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besonders zu berücksichtigen. Das Abschlussstipendium ist daher ein Instrument der Gleichstellung, mit dem einer strukturellen Unterrepräsentation von Frauen begegnet werden soll.

Das Programm richtet sich besonders an qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten, deren Qualifizierungsabschluss durch materielle Probleme gefährdet ist.

Die Stipendien werden aus Mitteln des Landes Brandenburg finanziert. Diese werden der Europa-Universität Viadrina aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Jahre 2014 bis 2018 zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen des Gleichstellungskonzepts und dessen Orientierung an den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG und der familienfreundlichen Ausrichtung der Universität aus Haushaltsmitteln der Universität finanziert.

§ 1

Förderlinien und Antragsberechtigung

(1) Die Stipendien werden in vier Förderlinien vergeben:

- Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben (§ 2),
- Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben (§ 3),
- Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen (§ 4),
- Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen (§ 5).

(2) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die auf eine materielle Förderung angewiesen sind, um ihr Vorhaben durchführen zu können. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Habilitandinnen und Habilitanden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Abschlussstipendiums für Frauen ist die bestehende strukturelle Unterrepräsentanz. Eine strukturelle Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einer Gruppe des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses jeweils stärker ist als in der davorliegenden Qualifikationsstufe. Weiterhin wird auf § 7 Abs. 1 der Frauenförderrichtlinie der Europa-Universität Viadrina verwiesen.

§ 2

Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Promotion nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und –bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehe-

gatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendientewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

§ 3

Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Habilitation bzw. des Postdoc-Projekts (beispielsweise eine Publikation) nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Verteidigung der Promotion,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendientewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt

werden, wenn sie im Haushalt des Stipendientewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

§ 4

Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionsschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Doktorandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Promotion befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Versicherung, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Habilitandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder der Postdoc-Phase befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie die deren bzw. dessen Versicherung, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Die Kinderzulage nach Absatz 3 wird in Anlehnung an

die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begebenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Doktorandinnen und Doktoranden: 1.100 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.400 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Ehegatten bzw. Ehegattinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen). Die Kinderzulage wird jedoch nicht gewährt, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin der Stipendienbewerber bzw. Stipendienbewerberinnen ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entspricht, erhält.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Eigene Einnahmen werden grundsätzlich auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet. Unberücksichtigt bleiben lediglich Einnahmen aus Vermögen (unbegrenzt) und aus wissenschaftlicher Tätigkeit mit einer Freigrenze von 6.000 Euro/Jahr. Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Gesamtförderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausbezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),
- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation oder des Postdoc-Projekts,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

(7) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

§ 7 Gesamtdauer, Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt und beträgt max. sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden, das gilt insbesondere, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist vorher anzuhören.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Die soziale Lage und die Einkommenssituation einschließlich eines etwaigen Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers sind in der Bewerbung glaubhaft darzustellen. Weiterhin sind besondere und soziale Härtefälle gemäß § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie von den Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsantrag besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Vergabekommission

(1) Die Stipendienvergabe erfolgt durch die Kommission zur Vergabe von Mitteln im Bereich „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“. Mitglieder der Kommission sind:

a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender als

- bestellter Vertreter bzw. bestellte Vertreterin der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- b) aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - c) aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - d) aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 - e) eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter benannt auf Vorschlag der Vertreter/innen der Akademischen Mitarbeiter/innen im Senat,
 - f) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 - g) jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden. In diesem Fall ist dies der/die Familienbeauftragte bzw. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den Förderlinien gemäß den §§ 2, 3, 4 oder 5 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 7.

§ 10 Außerkräftreten

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien für Promovierende mit Familienaufgaben und Promotionsabschlussstipendien für Frauen vom 11.03.2015 außer Kraft.

Prof. Dr. Alexander Wöll

Der Präsident

2.

**Satzung
gemäß § 75 BbgHG
zur Errichtung einer gemeinsa-
men wissenschaftlichen Einrich-
tung**

**Brandenburgisches Zentrum für
Medienwissenschaften (ZeM)
von staatlichen brandenburgi-
schen Hochschulen**

vom 08.02.2016

Präambel

Zur Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Medienwissenschaft und angrenzenden Bereichen errichten die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten staatlichen brandenburgischen Hochschulen auf der Grundlage der Stellungnahmen der Senate bzw. des jeweils zuständigen Organs der Hochschule sowie nach Anzeige dieser Satzung bei der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde das Brandenburgische Zentrum für Medienwissenschaften (ZeM).

Das ZeM ist an der Zielsetzung ausgerichtet, die verschiedenen an den beteiligten Hochschulen vorhandenen Fachkompetenzen im Fachgebiet Medienwissenschaft und angrenzenden Bereichen zu bündeln und Aktivitäten miteinander zu vernetzen. Damit soll insbesondere die Intensität der medienwissenschaftlichen Forschung und Lehre, deren interdisziplinäre und internationale Ausrichtung sowie ihre Wahrnehmung auch in der Öffentlichkeit nachhaltig verstärkt werden. Die dadurch erreichte Vernetzung wird zu einer neuen Sichtbarkeit der vielfältigen Schwerpunkte in Forschung und Lehre führen und dadurch auch die Profilierung des Landes Brandenburg als Medien- und Wissenschaftsstandort nachhaltig unterstützen.

Die beteiligten Hochschulen verstehen die Errichtung des ZeM als einen wichtigen Beitrag zur zukunftsorientierten Entwicklung des brandenburgischen Hochschulsystems.

**§ 1
Rechtsform**

(1) Das Brandenburgische Zentrum für Medienwissenschaften (ZeM) wird als eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der unterzeichnenden Hochschulen gemäß § 75 Absatz 1 BbgHG errichtet.

(2) Zur Ermöglichung einer institutionellen Beteiligung von nationalen oder internationalen Partnerhochschulen kann das ZeM im Sinne von § 75 Abs. 2 BbgHG weiterentwickelt werden.

**§ 2
Aufgaben**

Die Zielsetzung des ZeM wird durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben verwirklicht:

1. Initiierung, Koordination und Durchführung von Drittmittelprojekten hochschulübergreifender Forschung sowie Maßnahmen zur Intensivierung der Forschungsleistungen.

2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere Doktoranden/-innen und Post-Doktoranden/-innen.

3. Hochschulübergreifende Koordination und Kommunikation von Lehrveranstaltungen und Studienangeboten der das ZeM tragenden Hochschulen zur Beförderung der Transparenz der Lehrangebote.

4. Beförderung der internationalen Vernetzung sowie Profilierung des Landes Brandenburg und seiner Hochschulen als Standort der Medienwissenschaft und angrenzender Bereiche einschließlich geeigneter Außenkommunikation über die Aktivitäten des ZeM.

5. Unterstützung des Wissenstransfers in außerakademische Bereiche von Kultur und Gesellschaft, insbesondere auch durch die Kooperation mit der nationalen und internationalen Medien- und Kreativwirtschaft.

**§ 3
Rechte und Pflichten
der beteiligten Hochschulen**

(1) Die kooperierenden Hochschulen verständigen sich, die Angebote des ZeM zu unterstützen und in geeigneter Weise für sie zu werben. Sie unterstützen das Direktorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie verpflichten sich, die an ihrer Hochschule tätigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen in deren Teilnahme an den Aktivitäten des ZeM zu unterstützen.

(2) Sie verpflichten sich, die für den Betrieb des ZeM zugesagten finanziellen Ressourcen zumindest für den Zeitraum der geltenden Hochschulverträge (2014-2018) zur Verfügung zu stellen. Rechtzeitig vor dem Auslaufen der Hochschulverträge, spätestens jedoch im Zuge der Aufstellung der Haushalte für 2018 verständigen sich die das ZeM tragenden Hochschulen über die finanziellen Eckpunkte für die Finanzierung des ZeM für 2019 und Folgejahre.

(3) Für das ZeM sollen zweckentsprechende eigenständige Räumlichkeiten zur eigenen Nutzung

zur Verfügung gestellt werden. Die kooperierenden Hochschulen verpflichten sich ferner, für die Durchführung von Veranstaltungen bei Bedarf an den Hochschulen geeignete Räumlichkeiten sowie die notwendige technische Infrastruktur für die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Rahmen der Möglichkeiten bereitzustellen. Die Mitglieder und Angehörigen der kooperierenden Hochschulen haben das Recht, die Angebote des ZeM zu nutzen. Im Übrigen gilt, vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, die Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen des Landes Brandenburg vom 30. November 2005.

(4) Unter Beteiligung des ZeM eingeworbene Dritt- und Fördermittel werden für Zwecke der Verwendung im Rahmen der leistungsbezogenen Mittelverteilung den jeweiligen Hochschulen anteilig zugeordnet. Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin soll dem Kuratorium jährlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses für die Aufteilungsquoten in Abstimmung mit dem Direktorium einen Vorschlag unterbreiten.

(5) Ihre Rechte gegenüber dem ZeM nehmen die beteiligten Hochschulen durch das Kuratorium wahr. Die Rechte der Beauftragten für den Haushalt (BdH) der beteiligten Hochschulen bleiben unberührt.

§ 4 Mitglieder

(1) Mit der Errichtung des ZeM erlangen die Inhaberinnen und Inhaber der in Anlage 1 genannten Professuren des Fachgebietes Medienwissenschaft und angrenzender Bereiche der am ZeM beteiligten Hochschulen die Mitgliedschaft von Amts wegen. Je Hochschule können bis zu fünf Professuren benannt werden. Die Zuordnung erfolgt langfristig. Sie geht bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf die neuerufene Professorin oder den neuerufenen Professor über. Eine Ergänzung oder Veränderung der Anlage 1 zu einem Zeitpunkt nach Errichtung des ZeM ist zulässig. Die Entscheidung darüber trifft nach Anhörung des Direktoriums das Kuratorium.

(2) Weitere fachlich qualifizierte Personen, in der Regel Mitglieder und Angehörige der das ZeM tragenden Hochschulen, können die Mitgliedschaft beantragen, wenn hierfür ein Interesse im Sinne der Aufgaben und Ziele des ZeM besteht. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

(3) Die Mitglieder führen ihre Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung und des Zwecks des ZeM durch. Zur Organisation können fachliche Sektionen gebildet werden. Die Mitglieder sollen sich mindestens einmal im Jahr versammeln.

(4) Der jeweilige Status als Mitglied oder Angehöriger der jeweiligen Hochschulen bleibt unberührt.

§ 5 Direktorium und Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin

(1) Das Direktorium sorgt für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des ZeM. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin leitet die Beratungen des Direktoriums und vertritt das ZeM nach innen und außen. Er oder sie ist zeichnungsbefugt bezüglich der dem ZeM zugewiesenen Mittel. Die Rechte des bzw. der zuständigen BdH nach der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Das ZeM verpflichtet sich, keine finanziellen Verpflichtungen über 2018 hinaus einzugehen.

(2) Das Direktorium berät und entscheidet insbesondere über hochschulübergreifende Aktivitäten im Sinne der in § 2 bezeichneten Aufgaben, die Ressourcen des ZeM binden. Das Direktorium erarbeitet jährlich einen Finanzierungsplan. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren ist zulässig.

(3) Das Direktorium ist dem Kuratorium rechen-schaftspflichtig. Es legt diesem mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Finanzplanung für die Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben vor. Die Finanzplanung sowie wesentliche finanzielle Entscheidungen im Rahmen des Budgets werden im Direktorium mit Einstimmigkeit getroffen. Das Direktorium bzw. die Geschäftsstelle erstellen einen jährlichen Verwendungsbericht über die von den Hochschulen zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen.

(4) Das Direktorium des ZeM besteht aus bis zu fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die Mitglied des ZeM im Sinne von § 4 Abs. 1 sind.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums, einschließlich des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin und seines oder ihres Stellvertreters bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin, werden nach Anhörung der Mitglieder des ZeM auf Vorschlag der Senate bzw. des jeweils zuständigen Organs der Hochschule durch die Präsidentinnen und Präsidenten für eine Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(6) Das Direktorium berichtet mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern des ZeM über seine Tätigkeit und Aktivitäten.

(7) Beim Vorliegen wichtiger Gründe können die Präsidenten und Präsidentinnen der tragenden Hochschulen nach Anhörung des Direktoriums den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin von seinen bzw. ihren Aufgaben entbinden. In diesem Fall übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin bis zum Ende der laufenden Amtszeit die Aufgaben.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des ZeM wird in Potsdam eine Geschäftsstelle eingerichtet und verwaltungstechnisch (Personal und Haushalt) einer dortigen Hochschule zugeordnet. Ihre Arbeitsfähigkeit wird mit ausreichenden finanziellen Mitteln sichergestellt. Vorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.

(2) Die Zuordnung erfolgt in der Errichtungsphase des ZeM zur Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Dienstrechtlich werden die wissenschaftlichen und administrativen Stellen des ZeM dafür der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zugeordnet. Diese Regelung beinhaltet nicht die Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder Haushalts-Planstellen der Filmuniversität. Über die weitere Zuordnung der Geschäftsstelle wird zwei Jahre nach Errichtung des ZeM erneut entschieden.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal liegt beim Direktorium.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Leitungen der das ZeM tragenden Hochschulen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde ohne Stimmrecht. Die Hochschulleitungen sollen jeweils einen stellvertretenden Vertreter oder eine stellvertretende Vertreterin bestimmen. Eine Hochschule kann sich im Einzelfall auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin einer anderen Hochschule vertreten lassen. Hierzu ist die Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Rektors oder der Rektorin der betreffenden Hochschule erforderlich. Der bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann zum Mitglied des Kuratoriums qua Amt bestellt werden.

(2) Der Vorsitz sowie die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zwischen den beteiligten Trägerinstitutionen und werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Hochschulen anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. In Eilfällen kann das Kuratorium Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Das Kuratorium wird von seinem oder seiner Vorsitzenden einberufen. Es tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratschlagung in allen Angelegenheiten des ZeM, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.

2. Das Kuratorium beschließt den durch das Direktorium jährlich vorzulegenden Finanzierungsplan des ZeM.

3. Das Kuratorium kann vom Direktorium oder der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor jederzeit Auskunft über die Nutzung der Angebote des ZeM durch Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen, über die verfügbaren Ressourcen und über den Einsatz von Ressourcen sowie über die Erfüllung der Aufgaben durch das ZeM verlangen.

4. Das Kuratorium nimmt jährlich den durch das Direktorium zu erstellenden Tätigkeitsbericht des ZeM sowie die weitere Arbeitsplanung entgegen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Beim ZeM wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Dieser hat beratende Funktion im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausrichtung des ZeM.

(2) Der wissenschaftliche Beirat dient der Verbindung und Vernetzung mit der Fachwelt und außerhochschulischen Kultur- und Forschungseinrichtungen. Er soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(3) Die Mitglieder sollen fachlich anerkannte, erfahrene und überragende Persönlichkeiten der internationalen Medienwissenschaft oder angrenzender Bereiche sein. Sie werden auf Vorschlag des Direktoriums ohne Befristung vom Kuratorium bestellt. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wählt in einer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Das Direktorium berät sich mit dem wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Jahr und erstattet über das Ergebnis dem Kuratorium Bericht.

§ 9 Ausschluss wirtschaftlicher Tätigkeit

(1) Das ZeM ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem ZeM zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ZeM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Inkrafttreten, Kündigung,
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der beteiligten Hochschulen nach Stellungnahme der zuständigen Organe der Hochschulen mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung für die Verwaltung des ZeM zuständigen Hochschule in Kraft. Sie soll in den amtlichen Bekanntmachungen aller beteiligten Hochschulen veröffentlicht werden.

(2) Eine beteiligte Hochschule kann erstmalig unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2018 schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums ihren Austritt aus dem ZeM erklären. Unabhängig davon kann eine beteiligte Hochschule aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres ihren Austritt aus dem ZeM erklären.

(3) Das ZeM kann durch Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen mit einer Mehrheit von Dreiviertel der beteiligten Hochschulen aufgelöst werden. Mit einem Auflösungsbeschluss zu verbinden sind Regelungen bezüglich laufender Projekte und bezüglich des dem ZeM zugeordneten Personals.

(4) Die erstmalige Bestellung des Direktoriums einschließlich der Geschäftsführenden Direktorin/ des Geschäftsführenden Direktors und seiner/ihrer Stellvertretung im Sinne von § 5 dieser Satzung soll binnen sechs Monaten nach deren Inkrafttreten erfolgen.

(5) Bis zur Bestellung des Direktoriums nimmt die in Übereinstimmung mit dem Beschluss der brandenburgischen Landesrektorenkonferenz (Letter of Intent zur Planung eines Zentrums für Medienwissenschaften vom 22.11.2014) gebildete Arbeitsgruppe die Funktion des Direktoriums und deren Sprecher bzw. Sprecherin die Funktion des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin wahr.

Potsdam, den 08.02.2016

Universität Potsdam
Präsident Prof. Oliver Günther, PhD

Fachhochschule Potsdam
Präsident Prof. Dr. Eckehard Binas

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
Präsidentin Prof. Dr. Susanne Stürmer

Brandenburgische Technische Universität
Cottbus-Senftenberg
Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. (NUWM, UA) DSc.h.c.
Jörg Steinbach Hon.-Prof. (ECUST, CN)

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Präsident Prof. Dr. Alexander Wöll

Fachhochschule Brandenburg
Präsidentin Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-
Toutaoui

Hochschule für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde
Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

Technische Hochschule Wildau
Präsident Prof. Dr. László Ungvári

**Anlage 1:
Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung
über die Errichtung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung
Brandenburgisches Zentrum für Medienwissenschaften (ZeM)**

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Universität Potsdam:

- Professur/Lehrstuhl für Medienwissenschaft
- Professur für Medienkulturgeschichte
- Professur für Medienökologie
- Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Fachhochschule Potsdam:

- Professur für Konzeption und Ästhetik der Neuen Medien
- Professur für Geschichte und Theorie der technischen Medien
- Professur für Mediengestaltung: Bewegtbild
- Professur für Medientheorie und Praxis/Kunstwissenschaft
- Professur für Medienrecht

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF:

- Professur für Audiovisuelles Kulturerbe
- Professur für Fernsehwissenschaft
- Professur für Mediengeschichte im digitalen Zeitalter
- Professur für Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Professur für Theorie und Empirie der Medienkonvergenz

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg:

- Professur für Medienpädagogik
- Professur für Angewandte Medienwissenschaften
- Professur für Kommunikationstechnik
- Professur für Darstellungslehre
- Professur für Graphische Systeme

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

- Professur N.N. (Kulturwissenschaftliche Fakultät)
- Professur N.N. (Kulturwissenschaftliche Fakultät)
- Lehrstuhl N.N. (Juristische Fakultät)
- Professur N.N. (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)
- Professur N.N. (Fakultät für European and Regional Studies)

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Fachhochschule Brandenburg:

- Professur für Medienkonzeption und -produktion
- Professur für Digitale Medien/Mediengestaltung
- Professur für Digitale Medien/Audio- und Videoverarbeitung
- Professur für Human-Computer Interaction and Mobile Computing

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde:

- N.N.

Lehrstühle, Professuren und Fachgebiete der Technischen Hochschule Wildau:

- N.N.